

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bettina Dickes (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

Auswirkungen der Schulbuchausleihe auf den örtlichen Buchhandel

Die **Kleine Anfrage 2937** vom 29. April 2010 hat folgenden Wortlaut:

Aktuell wird in Rheinland-Pfalz der Buchhandel angefragt, inwieweit er an der Lernmittelausleihe mitwirken will. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass insbesondere viele kleinere Buchläden die ihnen gestellten Aufgaben nicht erfüllen können und auf den in Aussicht gestellten Umsatz verzichten müssen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Für wie viele Schulen werden in den kommenden Monaten Schulbücher im Rahmen der Lernmittelausleihe bestellt?
2. Wie viele Buchhandlungen wurden von den Schulträgern bisher angesprochen, inwieweit sie sich an der Lernmittelausleihe beteiligen?
3. Wie viele Buchhandlungen haben aufgrund der zu großen Aufgabenbelastung, gegliedert nach Betriebsgröße, eine Beteiligung abgelehnt?
4. Wie bewertet die Landesregierung diese Entwicklung vor dem Hintergrund ihres Versprechens, den regionalen Buchhandel bei der Durchführung der Lernmittelausleihe angemessen zu berücksichtigen?

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Mai 2010 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach derzeitigem Stand werden bis zu 473 Schulen ab dem 31. Mai 2010 Schulbücher im Rahmen der Schulbuchausleihe bestellen. Es ist der Landesregierung ein zentrales Anliegen, dass der örtliche Buchhandel bei der Auftragsvergabe entsprechend berücksichtigt werden kann; die entsprechenden Rahmenbedingungen wurden geschaffen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Gemäß § 7 Abs. 2 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16. April 2010 ist die Bestellung von Schulbüchern im Rahmen der Schulbuchausleihe Aufgabe der jeweiligen Schule; sie handelt dabei im Einvernehmen mit dem Schulträger im Rahmen des ihr von ihm zugewiesenen Budgets.

Von der Beschaffung der Schulbücher zu unterscheiden ist die Durchführung und Organisation der Schulbuchausleihe als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverantwortung gemäß § 70 Abs. 5 des Schulgesetzes. Für jede am Ausleihverfahren teilnehmende Schülerin und jeden teilnehmenden Schüler erstattet das Land den Schulträgern beginnend im ersten Schuljahr der Anwendung der o. g. Verordnung gemäß § 12 die Kosten für erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Höhe von 9,00 €, in den beiden Folgejahren in Höhe von je 7,50 €. Mit diesen Mitteln können die Schulträger wahlweise den zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit eigenem Personal bestreiten oder – unbeschadet ihrer Verantwortung für das Verfahren insgesamt – auch Dienstleistungsaufträge an Dritte – darunter auch Buchhandlungen – unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen vergeben.

b. w.

Quantifizierbare Daten über Kontakte oder vertragliche Vereinbarungen zwischen Schulträgern und Buchhandlungen liegen der Landesregierung nicht vor. Die Entscheidung über den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages im Zusammenhang mit der Durchführung der Schulbuchausleihe liegt im freien unternehmerischen Ermessen des jeweiligen Buchhändlers.

Zu Frage 4:

Durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 17. Dezember 2009 wurde ein vereinfachtes Verfahren zur Beschaffung von Schulbüchern im Rahmen der Schulbuchausleihe unter Verzicht auf eine Ausschreibung ermöglicht, da es unter den Bedingungen des Buchpreisbindungsgesetzes keinen Preiswettbewerb bei Schulbüchern gibt. Durch den Verzicht auf eine Ausschreibung wird die Vergabe von Aufträgen an den regionalen und örtlichen Buchhandel erheblich vereinfacht. Schulen können dabei ihre Aufträge auch in Form von Teilaufträgen auf mehrere Buchhändler verteilen.

Doris Ahnen
Staatsministerin